Daß Daniel v. A. vermählt gewesen, ist urkundlich bezeugt. Seine Gemahlin war Margaretha v. Gleissenthal, eine Tochter Georgs auf Sonnensburg und einer geb. v. Malgebein, verw. v. Gotsch.<sup>1</sup>) Sie erhielt zum Leibsgedinge der Pfarrhusen zu Sonnendurg, die ihm und seiner Chefrau vom Herzoge Albrecht unterm 15. September 1551 auf ihre Lebenszeit verschrieben worden waren. Er wird also ein ziemliches Alter erreicht haben. Daß Daniel und sein gleich näher zu erwähnender Bruder George noch 1553 lebten, ist durch ein weiteres Schriftstück bezeugt. Neben ihnen wird auch ihr "Better" Ambrosius v. Colbit genannt.

## 6. George v. Rolbit,

der Bruder Daniel's. Er kommt nur in Gemeinschaft mit letzterm vor, weshalb wir auf die vorstehenden urkundlichen Angaben verweisen. Daß er nicht identisch mit dem gleichnamigen Pfleger zu Johannisdurg ist, wird dadurch zweisellos, daß letzterer im Jahre 1519 stard, etwa ein Jahr nach Hansens v. Lindenau Tode, der die Errichtung seines Testaments noch ein Jahr überslebte, wie dies in der schon erwähnten Klageschrift Ernsts v. Weißbeck (für sich, seine Brüder und seine Mutter), Peters und Georgs v. Kolbiz und Martins v. Eppingen aus dem Jahre 1527 wegen der ihnen nach dem Tode Hansens v. L. gebührenden 1000 Mark ausdrücklich verwerkt ist.<sup>2</sup>)

Aus dem folgenden Jahre findet sich eine Verschreibung des Herzogs Albrecht für Ernst v. Weißbeck de dato Königsberg den 23. December 1528, laut der ihm auf den Todenfall Hansens v. Kolditz dessen gesammte sahrende Habe zufallen solle, ausgenommen jedoch Geld, Gold und Silber. Dabei ist erwähnt, daß die Gebrüder Daniel und George v. A. den Ringelschen Hof, der früher nach Preußischem Rechte heimgefallen und ihnen dann eins

geräumt war, bem Berzoge wieder verfauft haben.

Die Verwandischaft Ernsts v. Weißbeck, seiner Brüder und seiner Mutter mit Hans v. Lindenau und den v. Koldit ist indeß nicht ersichtlich. Vermittelt scheint sie durch die Mutter der Brüder v. W., die eine geborene v. Lindenau oder v. Koldit gewesen sein mag. Ueber die v. W. sei, da sie auch mit der Oberlausit in Verdindung stehen, nachstehendes bemerkt. Der nicht namentlich bekannte Vater der v. W. war noch 1534 am Leben, 1539 aber bereits verstorden und wurde von seiner Sehefrau überledt. Ihre 3 Söhne waren Hans, Ernst und Martin v. W., von denen der erstere 1539 von Johann v. Schöndurg als sein "Unterthan" bezeichnet wird, der jüngste, der 1527 nebst seinem Bruder Ernst als Bevollmächtigter der Erden Hansens v. Lindenau auftritt, sungirte 1539 und noch 1540 als Pfarrer von Klür in der Oberlausit;<sup>3</sup>) der mittlere Bruder, Ernst v. W., der sich längere Zeit in Preußen aushielt, war anfänglich Schöndurgischer Hospiener und, wie es nach seinem Tode heißt, "Amtmann" in Preußen gewesen.<sup>4</sup>) Er starb im Jahre 1534 und besaß



11

or

e

3)

ı

1

<sup>1) 3.</sup> Hartung, fragm. geneal. f. 170. Preuß. Archiv 1794 p. 75.

<sup>2)</sup> Foliant betitelt: Allerlei Rath und Abschiede auch gemein Rathbuch 1527 f. 88 im Staatsarchiv zu Königsberg.

<sup>3)</sup> Jest Klig, nördlich von Bauten.
4) Ich vermuthe, daß seine Bestallung als solcher im Registranten, betitelt Bestallungen und Zulösse de 1528—1531, wo seiner gedacht wird, enthalten ist.

ein Gut im Hauptamt Sehesten, das, wie es 1551 heißt, durch seine Wittwe

an beren zweiten Chemann Chriftoph v. Wantkowski fam. 1)

Die weiteren Rachrichten über George v. Kolbit beschränken sich auf eine Notiz aus dem Jahre 1553, wo er und sein Bruder in Gemeinschaft mit ihrem Better Ambrosius v. K. erwähnt werden.

## 7. Sans v. Rolbit.

In dem Testament Hansens v. Lindenau vom Jahre 1751 kommen, nachdem vorher Peter v. Kolbit und der "draußen" ansässige Kans v. Kolbit mit Legaten bedacht und als seine "Erben" die beiden Deutsch-Ordensritter Herr George und Hans v. Kolbit, Psleger zu Johannisburg bezw. zu Sehesten genannt sind, Peter und Hans v. Kolbit "angezeigter beider Herrn Gebrüder", vor. Die beiden Letzteren, Peter und Hans v. K., kann ich für keine anderen halten, als die vorher besonders mit Legaten bedachten. Zwei Brüder müssen mithin denselben Taufnamen geführt haben. Bei der weitern Erwähnung steht der odige Jusab dei Hans v. K. nicht mehr, wohl aber sindet er sich in dem auf die Ansprüche aus dem Testamente bezüglichen, schon oft erwähnten Schriftstücke von 1527, wo es heißt, daß Hans v. Colbicz mit seiner Schwester Anna in der Oberlausitz gesessen sie. Ich halte diesen für denselben, den als dortigen Seelmann Knothe zum Jahre 1519 ansührt. Nach einem Schriftstück von 1540 lebte der odige Hans noch damals, wo auch zugleich sein Sohn Ambrosius genannt wird.

Bevor wir auf diesen kommen, mögen noch

## 8. Gertrud, Barbara und Magdalena v. K.

hier aufgeführt sein, jene drei schon oben genannten Klosterjungfrauen zu Seuselitz in Meißen, nahe der oberlausitzischen Grenze. Ob sie Schwestern waren, wie es den Anschein hat, ist ebensowenig ausgemacht, als wie sie mit den Vorgenannten verwandt waren. Sie besinden sich 1542 unter den jenigen Conventualinnen des Klosters, welche in der Zeit von 1543—1548 jährliche Pensionen beziehen, nachdem das Kloster säcularisirt war, und verließen es im Jahre 1545, von wo ab sie statt 40 nur 30 fl. jährlich empfingen.

## 9. Ambrofius v. Kolbit,

ber Sohn Hansens, wird auch in jungen Jahren nach Preußen gegangen sein. Unterm 2. August 1565 verschrieb Herzog Albrecht dem Ambrosius "Kolbig" 20 Hufen Wald im Amte Stradaunen (bei Oleyko) und ertheilte die gesammte Hand daran dem Hofdiener "Hans Kolbig".3)

Bergeblich würben wir versuchen, biesem lettern eine Stelle in ber Kolbitzschen Genealogie anzuweisen; er war bem Geschlecht völlig fremd und hatte offenbar durch Betrug sich seine Rechte erschlichen, mit benen er auch in späterer Zeit

3) Staatsarchiv zu Königsberg A. Z. 3. 28. 183.

<sup>1)</sup> In einem Schriftstude des Königsberger Archivs von 1540 werden Chriftoph v. Wandtkau und Martin v. Weißbed zusammen erwähnt.

<sup>2)</sup> In Aften des hauptstaatsarchivs zu Dresden. Sie werden als Conventualinnen schon 1541 genannt. Saxonia Curiosa 1734 S. 282 und 1762 S. 220. Vergl. Klotich und Grundig, Sammlung verm. Rachr. VI. p. 162.